

**Orientierungshilfe
zur Erteilung einer Betriebserlaubnis
für die Leistungsangebote
Erziehungs- und Projektstellen
in Niedersachsen**

Weitere Informationen erteilt das
Landesjugendamt - FB I -

Ihr/e Ansprechpartner/in:

_____ Telefon: _____

E-Mail: _____

Die „Hinweise für die Erteilung der Betriebserlaubnis von Einrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen nach §§ 45 ff SGB VIII durch das Landesamt, Stand: 08.06.2011“ definieren die fachlichen Mindestanforderungen für Niedersachsen.

Die teilweise spezifisch ausgerichteten Anforderungen für ein Leistungsangebot Erziehungs- und Projektstelle sind Inhalt dieser Orientierungshilfe.

Definition

Erziehungs- und Projektstellen sind Einrichtungen oder sonstige betreute Wohnformen¹ mit 1 – 2 Plätzen, die einer Betriebserlaubnis gem. § 45 i.V.m. § 48 a SGB VIII bedürfen. Hierbei sind Lebens- und Betreuungsort der pädagogischen Fachkraft² und des/r Betreuten identisch.

Unter dem Begriff der Einrichtung ist eine auf gewisse Dauer angelegte Verbindung von sächlichen und persönlichen Mitteln zu einem bestimmten Zweck unter der Gesamtverantwortung eines Trägers zu verstehen. Ihr Bestand und Charakter muss vom Wechsel der Betreuten unabhängig sein. Die Einrichtung muss orts- und gebäudebezogen sein.

Grundlagen des Betriebserlaubnisverfahrens

Leistungsangebot

Eine wesentliche Grundlage für die Erteilung einer Betriebserlaubnis ist die Erstellung eines Leistungsangebots / einer Konzeption i.S.d. § 45 SGB VIII.

In Niedersachsen wird empfohlen, das Leistungsangebot analog zur Anlage 2 des Niedersächsischen Rahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII³ zu erstellen.

In der Beschreibung des Leistungsangebots sind ergänzend hierzu folgende Aussagen zu treffen

- Art und Umfang der Fachberatung
- Vertretungsregelung
- Profil der Lebens- und/ oder Familienform.

Trägereigenschaften und -verantwortung

Der Träger hat die Gesamtverantwortung für die Einrichtung. Er muss „... die fachlichen Voraussetzungen für [das Leistungsangebot] erfüll[en] und die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe für die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung ... gewährleiste[n]...“⁴ Die Wahrnehmung der Trägerverantwortung erfordert Fachkompetenz, Fähigkeit im Umgang mit Stresssituationen, Organisations- und Wirtschaftskompetenz, Kooperationsbereitschaft, Kritik- und Reflexionsfähigkeit und Entwicklungsbereitschaft. Der Träger muss Rechtsbestimmungen, die über das SGB VIII hinaus bestehen, die sich beispielsweise aus dem Straf-, Arbeits-, Steuer und Versicherungsrecht usw. ergeben, beachten.

Wirtschaftliche Sicherheit

Die Liquidität des Trägers wird bei Erstantrag einer Betriebserlaubnis geprüft und ist im laufenden Betrieb sicherzustellen. Sie muss in der Regel für 2 Monate je Platz gesichert sein (Platzzahl x Tagesentgelt x 60 Tage).

¹ Der Begriff der Einrichtung umfasst im Folgenden auch die sonstige betreute Wohnform nach § 48 a SGB VIII

² Im nachfolgenden Text wird die pädagogische Fachkraft zur einfacheren Lesbarkeit „Fachkraft“ genannt; zur Fachkraft siehe Ziffer 7.3 der „Hinweise für die Erteilung der Betriebserlaubnis von Einrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen nach §§ 45 ff SGB VIII, Stand: 08.06.2011“

³ Rahmenvertrag nach § 78 f Sozialgesetzbuch – Aches Buch Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII), 1. Juni 2012

⁴ S. hierzu § 74 Abs. 1 Nr. 1; Münder ua FK-SGB VIII, 7. Auflage 2013, § 74 Abs. 1 Nr. 1 Rn 10

Trägervertretung

Zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Betriebsführung hat der Träger eine/n Handlungsbevollmächtigte/n für eventuelle Vertretungsfälle zu benennen. Der Nachweis ist schriftlich zu erbringen.

Bauliche Voraussetzungen

Die Räume müssen den Anforderungen baurechtlicher Bestimmungen als Wohnraum entsprechen. Mit der Beantragung einer Betriebserlaubnis sind gebäudebezogene Angaben vorzulegen, z.B. Eigentumsnachweis bzw. Mietvertrag etc.. Bei einem Mietverhältnis ist die Einverständniserklärung des Vermieters für die beabsichtigte Nutzung vorzulegen. Es ist eine Grundrisszeichnung vorzulegen, aus der die Nutzung der Räumlichkeiten für alle in der Einrichtung lebenden Personen hervorgeht.

Nutzungsänderung

Das Erfordernis einer Nutzungsänderung ist von der jeweils zuständigen Baubehörde zu prüfen. Als Mindestvoraussetzung für die Betriebserlaubnis ist vom Träger die Nutzungsänderung bzw. die Erklärung, dass diese nicht erforderlich ist, einzureichen.

Brandschutz

Der Träger hat den vorbeugenden Brandschutz der Einrichtung durch Begutachtung der zuständigen Brandschutzbehörde, eines Brandschutzbeauftragten bzw. einer Fachfirma nachzuweisen.

Raumangebot

Das vorhandene Raumangebot muss für die Umsetzung des Leistungsangebots geeignet sein. Einzelzimmer sind hierbei Voraussetzung und müssen eine Mindestgröße von 10 qm haben. Gefangene Räume bzw. Durchgangszimmer können als Bewohnerzimmer nicht genutzt werden.

Bei dem Leistungsangebot Erziehungs- und Projektstellen wird die Anzahl aller im Haushalt lebenden Personen bei der Feststellung der räumlichen Mindestvoraussetzungen berücksichtigt. Hierzu gehören u.a.:

- Anzahl der Bäder/ Duschköglichkeiten
- Anzahl der WC
- Größe der Gemeinschaftsräume (Wohnzimmer, Küche)
- Schlafmöglichkeit für Vertretungskraft.

Für alle im Haushalt lebenden Kinder müssen vergleichbare Wohnbedingungen vorhanden sein.

Zutrittsrechte

Verfügt der Träger nicht über das Hausrecht, hat er die Zutrittsrechte mit dem Eigentümer/der Eigentümerin oder Mieter/Mieterin des Objekts schriftlich zu regeln. Die Zutrittsrechte der Betriebserlaubnis erteilenden Behörde ergeben sich aus § 46 SGB VIII.

Personal

Für das Personal in Erziehungs- und Projektstellen gilt das Fachkräftegebot. Darüber hinaus werden an die fachliche und persönliche Eignung der Fachkräfte besondere Anforderungen gestellt. Hierzu gehören u.a. mehrjährige Berufserfahrung im Bereich der Jugendhilfe, Lebensalter und -situation etc..

Der Mindestpersonalbedarf an Fachkräften beträgt in Erziehungsstellen 0,5 Stellen pro Platz. Im Leistungsangebot Projektstellen kann sich aufgrund der besonderen konzeptionellen Ausrichtung ein höherer Personalbedarf ergeben. Die Vertretung im Urlaubs-/ Krankheitsfall ist durch eine Fachkraft sicherzustellen. Längerfristige Ausfallzeiten durch z.B. Kur, Schwangerschaft, Krankheit, die einen Zeitraum von 4 Wochen überschreiten, sind dem Landesjugendamt zu melden.

Bei Erziehungs- und Projektstellen, bei denen Träger und Fachkraft in Personalunion tätig sind, erfolgt die Prüfung in Niedersachsen anhand von:

- erweitertem Führungszeugnis
- Ausbildungsnachweis
- beruflichem Werdegang
- Lebenslauf
- ausführlichem Gespräch zur persönlichen und fachlichen Motivation.

Bei Erziehungs- und Projektstellen in Anbindung an einen Träger obliegt diesem die Prüfung der Eignung des Personals. Träger ab zwei Erziehungs- und Projektstellen haben die Besonderheiten der jeweiligen Erziehungs- oder Projektstelle in einer „Profilbeschreibung...“ (Anlage 1) darzulegen.

Im Haushalt lebende Personen (eigene Kinder, pflegebedürftige Angehörige etc.) sind Teil des Betreuungssystems. Dieses muss bei der Erstellung des Leistungsangebotes bzw. der Profilbeschreibung dargestellt werden.

Personalmeldungen

Alle Betreuungskräfte sind gem. § 47 SGB VIII dem Landesjugendamt über die aktuellen Formulare zu melden.

Erweiterte Führungszeugnisse

Der Träger hat die aktuellen erweiterten Führungszeugnisse der Beschäftigten (inklusive Vertretung) sowohl vor Aufnahme der Tätigkeit als auch in regelmäßigen Abständen entsprechend der gesetzlichen Regelungen (gem. § 72a SGB VIII i. V. m. § 30a BZRG) zu prüfen. Es obliegt seiner besonderen Fürsorgepflicht für die anvertrauten Kinder und Jugendlichen hierbei auch Personen aus dem direkten sozialen Umfeld, die regelmäßig mit den Kindern und Jugendlichen zusammen leben, zu berücksichtigen.

Sofern der Träger selbst Leitungs- bzw. Betreuungsaufgaben wahrnimmt, hat er der Betriebserlaubnis erteilenden Behörde das erweiterte Führungszeugnis vorzulegen.

Fachberatung

Im Leistungsangebot Erziehungs- und Projektstellen wird Fachberatung vorausgesetzt. Qualitative und quantitative Regelungen sind im Leistungsangebot zu beschreiben. Die Ausgestaltung der Fachberatung liegt in der Konzeptionshoheit des jeweiligen Trägers. Zur Vermeidung von Rollenkonflikten sollte Leitung und Fachberatung von unterschiedlichen Personen wahrgenommen werden.

Hinweise zur Ausgestaltung sind der Anlage 2 „Grundsätzliche Überlegungen zur Fachberatung in Erziehungs- und Projektstellen“ zu entnehmen.

Supervision und Fortbildung

Supervision und Fortbildungen sind regelmäßig erforderlich und durch den Träger sicherzustellen. Aussagen dazu sind im Leistungsangebot zu beschreiben. Die Durchführung der Supervision und die Teilnahme an Fortbildungen sind zu dokumentieren.

Der Einbezug des Partners/der Partnerin der Betreuungsperson in die Supervision wird empfohlen.

Dokumentation

Die Träger haben die in der stationären Erziehungshilfe üblichen Dokumentationsvorgaben zu beachten (wie z.B. Tages- bzw. Wochendokumentation, Taschengeld, Bekleidungsgeld, Medikamentenvergabe, Vertretungs- und Entlastungszeiten, besondere Vorkommnisse).

Meldepflichten

Der Träger hat die Meldepflichten gemäß § 47 SGB VIII einzuhalten. Weitere Hinweise zu den Meldepflichten können dem „Merkblatt zur Meldepflicht gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII“ entnommen werden.

Krisenintervention und Reaktionszeiten

Der Träger hat ein nachvollziehbares Kriseninterventionskonzept (z.B. Abläufe, Reaktionszeiten, handelnde Fachkräfte, Aussagen zu Handlungsbefugnissen) vorzulegen. Der Träger muss in der Lage sein, in einer aktuellen Krise unmittelbar zu handeln. Sofern weitere handelnde Fachkräfte in die Krisenintervention einbezogen werden müssen, ist eine zeitnahe Unterstützung zu leisten.

Auf den „Musterentwurf Generalvereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII sowie zur Sicherstellung der persönlichen Eignung von Beschäftigten nach § 72 a SGB VIII“ (ANLAGE 1 zum Nds. Rahmenvertrag) wird hingewiesen.

Beteiligung und Beschwerdemanagement

Gem. § 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII ist ein Konzept zur Beteiligung und zum Beschwerdemanagement zu erbringen. Die Umsetzbarkeit ist im Leistungsangebot bzw. der Profilbeschreibung darzustellen.

Gefahrenprävention

Der Träger hat sowohl die Kinder/Jugendlichen als auch die Fachkräfte hinsichtlich möglicher besonderer Gefahrenquellen zu sensibilisieren. Zur Verhütung von Unfällen hat er die laufende Überprüfung der Einrichtung und des Einrichtungsgeländes sicherzustellen. In speziellen Settings (wie z.B. Bauernhöfen, erlebnispädagogischen Projekten) ist besonderes Augenmerk auf Gefahrenquellen zu legen.

Leistungserbringung

Die leistungserbringende Erziehungs- und Projektstelle ist über die Betriebserlaubnis an den Träger gebunden. Das schließt weitere Betreuungsleistungen in der Erziehungs- und Projektstelle für andere Träger aus.

Betreuungen nach den Hilfen der §§ 34, 35, 35a ggf. i. V. m. § 41 SGB VIII schließen aus fachlichen Gründen Betreuungen nach § 33 SGB VIII aus.

Bei Betreuungen nach § 42 SGB VIII bestehen besondere Anforderungen.

Vertragliche Regelungen

Bei der Vertragsgestaltung zwischen Träger und Fachkraft für die Erziehungs- und Projektstelle ist die Gesamtverantwortung durch den Träger sicherzustellen. Sofern kein Arbeitsverhältnis besteht, ist über einen schriftlichen Vertrag mindestens zu regeln:

- die Art der Zusammenarbeit (Vertragsgegenstand, Tätigkeit),

- Örtlichkeit, Räumlichkeiten,
- Leistungspflichten des Auftragnehmers, z.B. die päd. Anforderungen, die an die Fachlichkeit und tägliche Arbeit zu stellen sind,
- Leistungspflichten des Auftraggebers, z.B. die Beratung durch die Fachdienste, die finanzielle Absicherung und konkrete Vergütungsregelung,
- Zusammenarbeit mit dem Jugendamt,
- die unterstützenden Leistungen der Einrichtung/ des Trägers (z.B. Urlaubs- und Krankheitsvertretung),
- das Verfahren bei Beendigung dieser Form der erzieherischen Hilfe, Vertragslaufzeit und Kündigung,
- mit dem Vertrag durchzusetzende Belange (z.B. Umsetzung des Leistungsangebotes, Beachtung des Fachkraftgebotes bei Einstellung von Vertretungskräften),
- das Zutrittsrecht des Trägers und der Aufsichtsbehörde,
- ggfs. Nebenpflichten (z.B. Unzulässigkeit von Verträgen mit anderen Trägern, Versicherungen, Steuern/Sozialversicherung, Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII, Datenschutz etc.).

Die Verträge sind vorzulegen; vor einer Vertragsänderung ist das Landesjugendamt zu beteiligen.

Der Träger ist dafür verantwortlich und muss gewährleisten, dass in seiner Einrichtung/ seinem Einrichtungsteil den rechtlichen Bestimmungen, insbesondere auch des Renten- und Steuerrechts, entsprochen wird (siehe auch www.deutsche-rentenversicherung-bund.de).

Trägerwechsel

Über einen beabsichtigten Trägerwechsel einer Erziehungs- oder Projektstelle sind das fallzuständige Jugendamt, das Landesjugendamt und ggf. das örtlich zuständige Jugendamt der Einrichtung frühzeitig zu unterrichten.

Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen

Grundsätzlich gilt für den Abschluss der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung die Zuständigkeit des örtlichen Jugendhilfeträgers, soweit nicht andere landesrechtliche Regelungen gelten.

In Niedersachsen hat sich bewährt, das Betriebserlaubnisverfahren mit dem Landesjugendamt und die Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung mit dem örtlichen Jugendhilfeträger parallel zu entwickeln und abzuschließen.

Ziel ist ein kooperatives und transparentes Verfahren zwischen dem Träger, Landesjugendamt und örtlichen Träger der Jugendhilfe.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.soziales.niedersachsen.de veröffentlicht:

1. Rahmenvertrag nach § 78f Sozialgesetzbuch – Aches Buch Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII), 1.Juni 2012
2. Hinweise für die Erteilung der Betriebserlaubnis von Einrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen nach §§ 45 ff SGB VIII durch das Landesamt, Stand 08.06.2011
3. Zuständigkeitsübersicht für den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen in Niedersachsen